

Die italienischen Mutualitätsfonds als Mittelpunkt der genossenschaftlichen Systemfinanz

Oscar Kiesswetter¹

Der nachstehende Beitrag ist eine vom Autor selbst gekürzte
Wiedergabe des entsprechenden Kapitels im Buch
Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht
ISBN-13: 9783748107293

Vorwort

Eine im internationalen Vergleich seltene Anerkennung im Grundgesetz und eine historisch gewachsene Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, die als erweiterter gemeinwirtschaftlicher Förderauftrag die Genossenschaften veranlasst, auch als Akteure der Sozialpolitik zu wirken, sind zwar typische Merkmale des italienischen System, sie würden alleine aber nicht ausreichen, um von einem eigenständigen *Modell* zu sprechen, das sich von den Bewegungen in anderen Ländern grundlegend unterscheidet.

Zur vollständigen Definition des italienischen Genossenschaftsmodells gehören weitere Besonderheiten, die durch ihre gesetzliche Verankerung zu dauerhaften Systemelementen geworden sind und die man als zusätzliche landesspezifische Merkmale betrachten kann.

Italienische Genossenschaften erfüllen sowohl den ersten Förderauftrag, wie alle anderen Kooperativen weltweit, sie übernehmen aber auch einen nationalspezifischen zweiten Förderauftrag, der das externe Umfeld des Unternehmens einschließt. Die *soziale Bedeutung* der Genossenschaften wurde 1948 sogar in der neuen republikanischen Verfassung Italiens verankert, was im internationalen Vergleich wiederum eine Besonderheit darstellt.

Die *mutualità esterna*, der externe Förderauftrag kann *direkt* verwirklicht werden, wie es bei den Sozialgenossenschaften der Fall ist, die auch (benachteiligte) Personen außerhalb der Mitgliederbasis fördern, oder aber *indirekt*, durch gemeinsame Institutionen der Genossenschaftsbewegung. Dazu gehören die Mutualitätsfonds, die als interne Finanzierungsquelle des Systems gerade in Krisenzeiten oder bei knapper Verfügbarkeit an Bankkrediten zum Multiplikator für weitere Entwicklungen werden können.²

¹ Dr. Oscar Kiesswetter ist Wirtschaftspublizist und Betriebswirt (oscar.kiesswetter@rolmail.net).

Er ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Sozialgenossenschaft SOPHIA, die Forschungsarbeit zu Themen der sozialen Innovation betreibt. Sein Buch „Genossenschaften Made in Italy – Ein Erfolgsbericht“ ist eines der wenigen deutschsprachigen Fachbücher über die soziale Funktion des italienischen Genossenschaftswesens (ISBN-13: 9783748107293).

² Die vollständige Definition lautet: *Fondi mutualistici per la promozione e lo sviluppo della cooperazione*, wörtlich übersetzt *Auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens*.

Der Kapitalbedarf moderner Genossenschaften

Der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und der als *miracolo economico*³ gefeierte Wirtschaftsaufschwung Italiens brachten ein zahlenmäßiges Wachstum der Genossenschaften mit sich, die zwar gute betriebswirtschaftliche Ergebnisse erzielten, aber in der Dimension von Kleinunternehmen verblieben und in der Regel (der Bildung von unteilbaren Rücklagen und dem Verzicht auf Gewinnentnahmen zum Trotz) stark unterkapitalisiert waren. Sie taten sich zunehmend schwer, mit der volkswirtschaftlichen Entwicklung der Industrienation Italien mithalten, seit sie zu Beginn der 1990er Jahre ihren Kapitalbedarf mit der Evolution globalisierter und deregulierter Finanzmärkte in Einklang bringen mussten.

Mit ihren althergebrachten Vermögensstrukturen hatten vor allem größere Genossenschaften Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Risikokapital, was ihre Konkurrenzfähigkeit hemmte. Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform *in puncto* Mitgliederwesen und Finanzierungsinstrumente wurde umso dringender, als das traditionelle Banksystem für die Sozialgenossenschaften mit ihrem innovativen Unternehmensmodell kein geeignetes Instrumentarium bereitstellen konnte.

Die umfassende Tragweite des Reformgesetzes Nr. 59/1992⁴, das die Finanzierung und die Organisation genossenschaftlicher Unternehmen erstmals seit dem 19. Jahrhundert modernisierte, kann an dieser Stelle nicht im Detail erörtert werden. Jedoch kann man behaupten, dass vor genau dreißig Jahren diese Reform den definitiven Übergang italienischer Genossenschaften von reinen Selbsthilfeeinrichtungen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb zu modernen Unternehmen mit einem konkurrenzfähigen Marktauftritt ermöglicht hat.

Die wichtigste Bestimmung war aus heutiger Sicht die Schaffung der Mutualitätsfonds. Das Gesetz veranlasste die Genossenschaftsverbände, ihre bisherige Rolle zu überdenken: Ursprünglich hatten sie eine vorwiegend politisch gefärbte Lobbyfunktion gegenüber Gewerkschaften, Parteien und Kirche ausgeübt, dann, ab dem Ende des Zweiten Weltkriegs, hatten sie neben der Revisionstätigkeit zunehmend eine Beratungsfunktion bei Neugründungen betrieben und dafür interne, interdisziplinäre Strukturen aufgebaut. Sie hatten aber nie eine konkrete finanzielle Unterstützung ihrer Mitgliedsunternehmen geleistet.

Jetzt übertrug ihnen das Gesetz Nr. 59/1992 eine zentrale Rolle beim Aufbau der genossenschaftlichen Systemfinanz und machte sie zu Akteuren der *externen* Solidarität.⁵

Die Mutualitätsfonds

Die externe Solidarität wird in die Praxis umgesetzt, wenn italienische Genossenschaften einen Anteil von drei Prozent ihres Bilanzgewinnes alljährlich an die sogenannten Mutualitätsfonds abführen, die mit diesen Mitteln neue genossenschaftliche Vorhaben und Unternehmensgründungen fördern. Dadurch unterstützen bestehende Genossenschaften mit einem Teil ihrer Gewinne die schwierige Startphase neuer Initiativen.

³ Als Wirtschaftswunder wird der Zeitraum von 1951 bis 1963 bezeichnet. In diesem Zeitraum wuchs das BIP Italiens durchschnittlich um 6,3% im Jahr, mit einer Spitze von 8,5% im Jahr 1961.

⁴ Das Gesetz Nr. 59 vom 31. Januar 1992 *Nuove norme in materia di società cooperative* (Deutsch: Neue Bestimmungen betreffend die Genossenschaften) ist im Amtsblatt der Republik *Gazzetta Ufficiale* Nr. 31 vom 7. Februar 1992 veröffentlicht worden. Dieses Gesetz und zehn Jahre später die umfassende Reform des Gesellschaftsrechtes haben die Konkurrenzfähigkeit italienischer Genossenschaften auf dem modernen Kapitalmarkt und im europäischen Vergleich dauerhaft erhöht.

⁵ Neben der von Sozialgenossenschaften praktizierten Ausrichtung der Unternehmensleistungen (auch) auf Nicht-Mitglieder gehört zur *externen Solidarität* die von allen Genossenschaften getätigte Einzahlung von Gewinnanteilen in sog. Mutualitätsfonds, aus denen andere *externe* Vorhaben finanziert werden.

Kritiker betrachten dies als eine erzwungene Förderung potenzieller zukünftiger Konkurrenten, die Fachwelt hingegen unterstreicht, dass die Kooperation zwischen Genossenschaften im Sinne des sechsten Manchester-Prinzips der *International Cooperative Alliance*⁶ sehr wohl auch in dem für sie ungewohnten Finanzbereich erfolgen kann.

Es wäre zu einfach, die Beschreibung der Mutualitätsfonds auf ihren institutionellen Zweck zu beschränken und NUR ihre Mittelherkunft und -verwendung zu erörtern. Vor den Erläuterungen des normativen Rahmens und der vertraglichen Formen ihrer Förderleistungen wird ein kurzer historischer Rückblick den Nachweis erbringen, dass die Mutualitätsfonds kein Fremdkörper in der italienischen Bewegung sind, sondern ein (Finanz)Instrument zur Förderung der Genossenschaften, dessen Bedarf sich im Laufe der Jahre immer klarer herausgestellt hat, bis der Gesetzgeber aktiv geworden ist.

Die Förderung der Genossenschaften besteht seit jeher zu einem wesentlichen Teil auch aus konkreter Hilfeleistung bei Neugründungen. Dies kann mit der Weitergabe persönlicher Erfahrungen bzw. der Nachahmung bestehender Projekte erfolgen: Wie viele Gründungen gehen auf das Gedankengut bzw. auf die aktive Promotionsleistung der großen Vordenker des Genossenschaftswesens zurück? Diese Tätigkeit gehört zu den ursprünglichsten Aufgaben der Verbände, die gerade in den Anfangszeiten neuer Unternehmen in erster Linie Gründungsberatung und Starthilfe liefern. Seit Genossenschafter immer weniger am Rande der Gesellschaft stehen und mit ihrer Tätigkeit, über die reine Selbsthilfe hinaus, zunehmend auch ein unternehmerisches Bewusstsein an den Tag legen, verschmelzen die individuellen *Mikro*-Beweggründe des einzelnen Mitglieds mit den *Makro*-Zielsetzungen einer ökonomischen Demokratie.

Das Gesetz Nr. 59/1992

Das Gesetz Nr. 59 vom 31. Januar 1992 bewirkt eine erste umfassende Reform der Kapitalausstattung der Genossenschaften. Darin wird erstmals die Ausgabe von Schuldverschreibungen vorgesehen und es werden neue Kategorien von Mitgliedern eingeführt, die nicht in der Genossenschaft mitarbeiten, sondern sie ausschließlich mit Kapitaleinlagen unterstützen.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59/1992 ist die Ermächtigung an anerkannte Genossenschaftsverbände, Mutualitätsfonds in Form von Aktiengesellschaften ohne Gewinnabsicht oder Vereinen zu errichten. Mit dieser Maßnahme hat der Gesetzgeber die Förderung im Sinne der Verfassung direkt in die Hände der Genossenschaftsbewegung verlegt und auch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel der bewährten genossenschaftlichen Selbsthilfe übertragen. Die nachstehende deutsche Wiedergabe⁷ gibt Aufschluss über die wichtigsten Punkte im entsprechenden Artikel in geltender Fassung.

⁶ Beim Kongress in Manchester im Jahre 1995 hat die *International Co-operative Alliance* eine weltweit anerkannte Definition des gemeinsamen Wertesystems genossenschaftlicher Unternehmen definiert:

1. Freiwillige und offene Mitgliedschaft.
2. Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder.
3. Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder.
4. Autonomie und Unabhängigkeit.
5. Ausbildung, Fortbildung und Information der Mitglieder.
6. Kooperation zwischen Genossenschaften
7. Engagement für die Gemeinschaft.

⁷ Für ein besseres Verständnis der Tragweite des Gesetzesartikels wird an dieser Stelle eine sinngemäße Inhaltswiedergabe angeführt ohne verwirrende Verweise auf andere italienische Bestimmungen. Die inzwischen erfolgten Änderungen sind direkt in den Text eingearbeitet.

<p>Art. 11 Mutualitätsfonds</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auf nationaler Ebene oder in Regionen mit Sonderautonomie anerkannten Genossenschaftsverbände können auf Gegenseitigkeit ausgerichtete Fonds für die Förderung und Weiterentwicklung des Genossenschaftsgedankens einrichten. Die ohne Gewinnabsicht geführte Verwaltung⁸ der Fonds kann durch Aktiengesellschaften oder Vereine erfolgen.⁹ 2. Der Gesellschaftszweck muss ausschließlich in der Förderung und Finanzierung von neuen Unternehmen und von Maßnahmen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens bestehen, wobei Vorhaben zur technologischen Erneuerung, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Entwicklung Südtaliens vorgezogen werden. 3. Um ihre Ziele zu erreichen, können die Fonds die Gründung neuer Genossenschaften oder Konsortien fördern sowie Beteiligungen in Genossenschaften oder in ihren Tochtergesellschaften eingehen. Sie können auch Vorhaben zur Entwicklung von Genossenschaften oder Konsortien finanzieren, Kurse zur beruflichen Fortbildung leitender Mitarbeiter aus dem Verwaltungs- oder technischen Bereich durchführen, Studien zu wirtschaftlichen und sozialen Themen fördern, die für Genossenschaften von besonderem Interesse sind. 4. Genossenschaften und deren Konsortien mit einer Verbandszugehörigkeit müssen einen Anteil von drei Prozent des jährlichen Bilanzgewinnes für die Errichtung und Ausstattung der Mutualitätsfonds entrichten. Die Einzahlung braucht nicht zu erfolgen, wenn der Betrag zwanzigtausend Lire (= 10,33 Euro) nicht übersteigt. 5. An die Mutualitätsfonds muss auch das nach Auflösung von Genossenschaften verbliebene Restvermögen entrichtet werden, nachdem das eingezahlte oder aufgewertete Kapital und eventuelle Dividenden an die Mitglieder aus- 	<p>Art. 11 Fondi mutualistici per la promozione e lo sviluppo della cooperazione</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Le associazioni nazionali di rappresentanza, assistenza e tutela del movimento cooperativo, riconosciute ai sensi dell'articolo 5 del D.L.C.P.S. 14 dicembre 1947, n. 1577, e successive modificazioni, e quelle riconosciute in base a leggi emanate da regioni a statuto speciale possono costituire fondi mutualistici per la promozione e lo sviluppo della cooperazione. I fondi possono essere gestiti senza scopo di lucro da società per azioni o da associazioni. 2. L'oggetto sociale deve consistere esclusivamente nella promozione e nel finanziamento di nuove imprese e d'iniziativa di sviluppo della cooperazione, con preferenza per i programmi diretti all'innovazione tecnologica, all'incremento dell'occupazione e allo sviluppo del Mezzogiorno. 3. Per realizzare i propri fini, i fondi di cui al comma 1 possono promuovere la costituzione di società cooperative o di loro consorzi, nonché assumere partecipazioni in società cooperative o in società da queste controllate. Possono altresì finanziare specifici programmi di sviluppo di società cooperative o di loro consorzi, organizzare o gestire corsi di formazione professionale del personale dirigente amministrativo o tecnico del settore della cooperazione, promuovere studi e ricerche su temi economici e sociali di rilevante interesse per il movimento cooperativo. 4. Le società cooperative e i loro consorzi, aderenti alle associazioni riconosciute di cui al primo periodo del comma 1, devono destinare alla costituzione e all'incremento di ciascun fondo costituito dalle associazioni cui aderiscono una quota degli utili annuali pari al 3 per cento. Il versamento non deve essere effettuato se l'importo non supera ventimila lire. 5. Deve inoltre essere devoluto ai fondi di cui al comma 1 il patrimonio residuo delle cooperative in liquidazione, dedotti il capitale versato e rivalutato ed i dividendi eventualmente maturati, di cui al primo comma, lettera c),
--	--

⁸ Eine nicht gewinnorientierte Fondsverwaltung bringt mit sich, dass eventuell erwirtschaftete Bilanzgewinne nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern ihrerseits wieder verwendet werden, um zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, d. h. zur Förderung der Genossenschaftsbewegung beizutragen.

⁹ Bei einer Aktiengesellschaft muss die Mehrheit des Kapitals vom Genossenschaftsverband gehalten werden, bei einem Verein gehören alle dem Revisionsverband angeschlossenen Genossenschaften automatisch auch dem Verein an, der den Mutualitätsfonds verwaltet.

bezahlt worden sind.	dell'articolo 26 del citato D.L.C.P.S. 14 dicembre 1947, n. 1577, e successive modificazioni.
6. Genossenschaften und Konsortien die keinem Verband angehören oder deren Verband keinen Mutualitätsfonds errichtet hat, müssen den in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Pflichten mit einer Zahlung an den beim nationalen Ministerium eingerichteten Mutualitätsfonds nachkommen.	6. Le società cooperative e i loro consorzi non aderenti alle associazioni riconosciute di cui al primo periodo del comma 1, o aderenti ad associazioni che non abbiano costituito il fondo di cui al comma 1, assolvono agli obblighi di cui ai commi 4 e 5, secondo quanto previsto all'articolo 20.
7. Genossenschaften und Konsortien, die der Revision autonomer Regionen unterstehen und die keinem Verband angehören oder deren Verband keinen Mutualitätsfonds errichtet hat, zahlen ihren Beitrag an den eigens errichteten Regionalfonds ein oder, falls kein solcher besteht, an den Fonds beim nationalen Ministerium.	7. Le società cooperative e i loro consorzi sottoposti alla vigilanza delle regioni a statuto speciale, che non aderiscono alle associazioni riconosciute di cui al primo periodo del comma 1 o che aderiscono ad associazioni che non abbiano costituito il fondo di cui al comma 1, effettuano il versamento previsto al comma 4 nell'apposito fondo regionale, ove istituito o, in mancanza di tale fondo, secondo le modalità di cui al comma 6.
8. Der Staat und öffentliche Körperschaften können sich an der Finanzierung von Vorhaben der Mutualitätsfonds beteiligen, sofern sie den Zielsetzungen laut Absatz 2 entsprechen. Auch private Subjekte können Beiträge in die Mutualitätsfonds einzahlen.	8. Lo Stato e gli enti pubblici possono finanziare specifici progetti predisposti dagli enti gestori dei fondi di cui al comma 1 o dalla pubblica amministrazione, rivolti al conseguimento delle finalità di cui al comma 2. I fondi possono essere alimentati da contributi erogati da soggetti privati.
9. Die Einzahlungen an die Mutualitätsfonds sind steuerfrei und sind als Betriebsaufwand von der Besteuerungsgrundlage absetzbar.	9. I versamenti ai fondi effettuati dai soggetti di cui all'articolo 87, comma 1, lettera a), del testo unico delle imposte sui redditi, approvato con D.P.R. 22 dicembre 1986, n. 917, sono esenti da imposte e sono deducibili, nel limite del 3 per cento, dalla base imponibile del soggetto che effettua l'erogazione.
10. Die Genossenschaften und Konsortien, die den Vorschriften dieses Artikels nicht nachkommen, verlieren die Steuervorteile und die Vergünstigungen, die von anderen geltenden Bestimmungen gewährt sind. ¹⁰	10. Le società cooperative e i loro consorzi che non ottemperano alle disposizioni del presente articolo decadono dai benefici fiscali e di altra natura concessi ai sensi delle norme vigenti.

Der Vollständigkeit halber muss noch erwähnt werden, dass im Laufe der Jahre das zuständige Ministerium und/oder die jeweiligen Genossenschaftsverbände eine Reihe von nachrangigen Bestimmungen erlassen haben, um Zweifel bei der Auslegung und Anwendung des oben angeführten Artikels zu beheben. Dazu gehören u. a. verbindliche Termine für die jährlichen Einzahlungen, die Möglichkeit, den dreiprozentigen Beitrag auf dem Reingewinn *nach* Abzug eventueller Verlustabdeckungen der Vorjahre zu berechnen, die Pflicht, das Restvermögen nicht nur bei der Auflösung einer Genossenschaft sondern auch bei ihrer Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform zu entrichten und anderes mehr.

Wesentlich interessanter als die detaillierte Erläuterung einzelner Bestimmungen erscheint an dieser Stelle eine vergleichende Analyse der unterschiedlichen Strategien, der Arbeitsweise

¹⁰ Die unterlassene oder unvollständige Entrichtung des Gewinnanteiles wird spätestens bei der nächsten Revision festgestellt, der Verlust der steuerlichen Vorteile wird jedoch ab dem Geschäftsjahr der Unterlassung wirksam und kann eine Nachbesteuerung zur Folge haben.

und der Erfahrungen dieser Mutualitätsfonds in den ersten fünfundzwanzig Jahren ihres Wirkens. Denn trotz der eindeutigen Bestimmungen haben die einzelnen Fonds zum Teil sehr unterschiedliche Ansätze entwickelt, wobei allesamt einen beachtlichen Aktionsraum gefunden und vielseitige Vorhaben verwirklicht haben.

Das Gesetz sieht eine klare, wenn auch allgemein gehaltene Zweckbestimmung für die gesammelten Finanzmittel vor, es ist daher der Satzung bzw. der internen Geschäftsordnung des einzelnen Fonds überlassen, Strategien und Schwerpunkte festzulegen und geeignete vertragliche Formen zu finden, um genossenschaftliche Vorhaben zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass je nach Dimension und Strategie der einzelnen Mutualitätsfonds, die Finanzierungen unterschiedliche Formen, Laufzeiten und Konditionen aufweisen, die von reinen Verlustbeiträgen über (zinslose) Darlehen bis zur Zeichnung einer Kapitalbeteiligung bei der begünstigten Genossenschaft reichen können.

Die angewandten Vertragsformen haben unmittelbare Auswirkungen auch auf den Verwaltungsaufwand der Mutualitätsfonds:

- Bei eher kleinen, in einem beschränkten Regionalbereich tätigen Fonds werden vielfach einmalige Verlustbeiträge für förderungswürdige Projekte einzelner Genossenschaften gewährt. Die Verantwortlichen der Fonds kennen das Unternehmen bzw. das beitragsbegünstigte Vorhaben meist schon aus dem direkten Kontakt, was ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren ermöglicht und den Verwaltungsaufwand beim Fonds verringert. Kleinen Mutualitätsfonds, die die Kosten für die Verwaltung gering halten wollen, fehlen meist auch die Ressourcen, um eine langfristige Betreuung der geförderten Projekte und Genossenschaften zu gewährleisten, sodass einmalige Beiträge vorgezogen werden. Wenn sich solche Fonds zu einer Beteiligung am Genossenschaftskapital an Stelle einer anderen Finanzierungs- oder Beitragsform entschließen, übernehmen sie meist die Rolle eines einfachen Mitgliedes und wirken, dem meist höheren Kapitaleinsatz zum Trotz, nicht in den Entscheidungsgremien der Genossenschaft mit.
- Große Mutualitätsfonds, die auf gesamtstaatlicher Ebene Beiträge sammeln und ihre Leistungen streuen, wenden komplexere Prüfungsverfahren an, wie sie auch bei *venture capitalists* üblich sind. Die Projekte sind entsprechend größer, die Gesuche sind betragsrelevanter und verlangen den antragstellenden Unternehmen einen größeren Vorbereitungsaufwand ab. Dafür sieht die Leistungspalette der großen Mutualitätsfonds auch Beratungs- und Betreuungsleistungen vor, die von der Unterstützung beim *business planning* über die Schulung der Verantwortlichen bis zum Beistand bei Ansuchen um Sonderkredite und öffentliche Fördermitteln reichen.

Noch deutlicher tritt die institutionelle Rolle der Mutualitätsfonds bei der Förderung des Genossenschaftswesens in den Vordergrund, wenn sie statt Projekte einzelner Genossenschaften¹¹ eigene strategische Vorhaben, Aktionen oder Studien fördern, die für die gesamte Bewegung von besonderem Interesse sind.

Es wäre zu weitläufig, die Vielseitigkeit solcher Vorhaben an dieser Stelle auch nur kurz wiedergeben zu wollen, da italienische Genossenschaften, trotz ihrer bereits konsolidierten, breit gestreuten Präsenz in den verschiedensten Wirtschaftssparten immer wieder in innovative Bereiche vorstoßen, für deren Erkundung und Erschließung die strategische Planung und der institutionelle Beitrag der Fonds erforderlich ist. Diese Großprojekte gehen nicht aus der handelsrechtlichen Bilanz hervor, sondern müssen der getrennten Berichterstattung über die sozi-

¹¹ Nicht jedwedes Projekt, das für eine Genossenschaft bedeutend sein könnte, kann mit den Mitteln eines Mutualitätsfonds gefördert werden. Trotz einer großzügigen Auslegung der allgemein gehaltenen gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien, müssen bei der Bewertung der Förderungswürdigkeit die technologische Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen, aber auch die Entwicklung im strukturschwachen Süden Italiens eine bevorzugte Behandlung erfahren.

ale Leistung, der sog. Sozialbilanz entnommen werden. Die Schwerpunkte der Aktionen italienischer Mutualitätsfonds kann man wie folgt zusammenfassen:

- Start-up-Hilfe und Erschließung neuer Wirtschaftsbereiche, mit Einführung innovativer Formen der Zusammenarbeit – auch mit anderen Unternehmensformen – in Produktion, Vertrieb oder Export.
- Wachstumsförderung für eine verstärkte Präsenz auf globalisierten oder neuen Märkten, mittels Vernetzung und innovativem Marktauftritt.
- Genossenschaftlicher Auftritt in neuen Marktsegmenten, zum Beispiel Arbeitsmarktservices, IT- und Multimediabereich, Kultur und Verlagswesen, Amateursport.
- Aufbau eines Bewusstseins für *corporate social responsibility*, Qualitätskontrolle und Bestand bei der Umsetzung, vor allem bei Genossenschaften im Sozialbereich.
- Bündelung der Finanzkraft und der vorhandenen Ressourcen zur Bildung von eigenen Finanzinstitutionen innerhalb der Genossenschaftsbewegung, zum Beispiel im *Merchant Banking*, oder zur Bildung von genossenschaftlichen Unternehmen der zweiten Ebene, zum Beispiel in einer eigenen nationalen Garantiegenossenschaft für Genossenschaften, die sich gerade in Zeiten des erschwerten Zugangs zu Bankkrediten für die meist unterkapitalisierte genossenschaftliche Unternehmen als wichtiger Finanzierungspartner erwiesen haben.

In jüngster Zeit haben die Fonds vor allem Neugründungen gefördert, die eine Fortführung von Krisenbetrieben zum Ziel haben. In solchen Fällen stellt der Fonds, in Form einer Beteiligung am Genossenschaftskapital oder einer zweckgebundenen langfristigen Finanzierung, die erforderliche Liquidität für die Betriebsübernahme bereit, während die Mitglieder die Gelder aus der Arbeitslosenunterstützung verwenden, um Genossenschaftsanteile zu zeichnen.

Die COOPFOND AG, der zum Verband LEGACOOP gehörende Mutualitätsfonds hat im Jahrzehnt 2008-2018 sechzig neue genossenschaftliche Vorhaben mit insgesamt 1.340 Mitgliedern finanziert. Dadurch sind 1.570 Arbeitsplätze gerettet worden. Der Mutualitätsfonds hat sechzehn Millionen Euro investiert, sechs davon als Finanzierungen und zehn als Beteiligungen.

Abschließend könnte man behaupten, dass die italienische Genossenschaftsbewegung mit der Einrichtung der Mutualitätsfonds bereits vor dreißig Jahren damit begonnen hat, eine der Visionen aus der *Blaupause des Internationalen Genossenschaftsbundes (I.G.B.) für eine Dekade der Genossenschaften 2012-2020* vorwegzunehmen. Kapitel fünf der Blaupause betont, dass Genossenschaften Zugang zu Kapital benötigen und dass es Instrumente braucht, die es erlauben, Geld in Genossenschaften anzulegen (und es wieder abzuziehen), um dem Genossenschaftsunternehmen eine stabile Basis zu geben, ohne den genossenschaftlichen Charakter des Unternehmens, insbesondere die Mitgliederkontrolle und die genossenschaftliche Identität zu beschädigen oder auszuhöhlen.

Zwar bieten Mutualitätsfonds – trotz der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit – bis heute keine konkreten Anlagemöglichkeiten für jene Investoren, die bereit wären, Genossenschaften und ihre wertorientierte Unternehmensführung mit Risikokapital zu finanzieren; aber zumindest zeigen sie, dass Genossenschaften eine eigene Klasse von Kapitalanlagen darstellen und einen Teil der erwirtschafteten Gewinne, unter Verzicht auf Rendite oder Wertzuwachs, in andere demokratische Unternehmen investieren, um deren positive Leistung zugunsten der gesamten Gesellschaft zu honorieren.